

S A T Z U N G

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Worms (FeuerwehrGebS) vom 28.06.2012

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), der §§ 34 u. 36 Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz –LBKG-) vom 02. November 1981 (GVBl. S. 247), sowie der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103), hat der Stadtrat am 27.06.2012, Beschluss-Nr. 779/2009-2014 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

*) Änderungssatzungen werden eingearbeitet siehe Ende der Satzung

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Worms erhebt für Hilfe- und Dienstleistungen gem. §§ 34 und 36 LBKG unter Beachtung des § 35 LBKG sowie für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Worms außerhalb der Gefahrenabwehr gemäß § 8 Abs. 3 LBKG, im folgenden Feuerwehr, Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der §§ 8 Abs. 2 und 3 Abs. 2 LBKG erfolgen und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere:
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen wie z.B. Arbeiten jeglicher Art an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen, das Auspumpen und Aufnehmen von Wasser aus Wohnräumen, Kellern und Gruben o.ä., soweit es sich nicht um Fälle nach § 7 dieser Satzung handelt;
 2. Arbeiten an fremder Ausrüstung;
 3. Unterrichtserteilung, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen;
 4. Leistungen im Zusammenhang mit Gefahrenmeldeanlagen (Brandmeldeanlagen - BMA);

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3

Kostenersatzpflichtige und Gebührenpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtige sind die in §§ 34 und 36 Abs. 1 und 2 LBKG bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen.
- (2) Gebührenpflichtiger ist auch, wer die Hilfe- oder Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird.
- (3) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet:
 1. bei der Teilnahme an Unterrichtung, Ausbildungs- oder Fortbildungsveranstaltungen der Teilnehmende, bzw. der Arbeitgeber, in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgt;
 2. der Betreiber einer privaten Gefahrenmeldeanlage, wenn technische Störungen oder wiederholte Unregelmäßigkeiten (z.B. mechanische Beschädigungen der BMA oder an Teilen derselben) und sonstige vermeidbare Fehlalarmierungen (z.B. nicht Abmelden der Anlage bei Wartungs- oder Schweißarbeiten) an der Brandmeldeanlage zum Ausrücken der Feuerwehr führen (§ 36 Abs. 1 Nr. 6 LBKG).
- (4) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung und Höhe des Kostenersatzes oder der Gebühren

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach dem bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachaufwand bemessen soweit sie nicht pauschaliert sind. Die Anzahl des eingesetzten Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr, wobei der Fahrzeugeinsatz in der Regel nach den Festlegungen der „Alarm- und Ausrückordnung der Feuerwehr Worms“ oder durch den jeweiligen Einsatzleiter erfolgt.
- (2) Maßgebend für die Berechnung des Personalaufwandes ist die Zahl der im notwendigen Umfang eingesetzten Kräfte und deren Einsatzdauer, einschließlich der Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der eingesetzten Fahrzeuge und Ausrüstung.
- (3) Maßgebend für die Berechnung des Sachaufwandes ist die Einsatzdauer der benötigten Geräte, einschließlich der Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Einsatz-/Benutzungsdauer).
- (4) Einsatzdauer ist die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzdauer so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere der Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Entsprechendes gilt für die Rückkehr, wenn diese nicht zum Feuerwehrgerätehaus erfolgt. Die Einsatzdauer wird auf halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

- (5) Die Höhe der Kostensätze und Gebühren für Personal- und Sachaufwand, wozu auch die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch zählt, ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (6) Mit der Festsetzung des Sachaufwandes sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Aufwendungen, insbesondere für Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Daneben ist gesondert Kostenersatz gem. der Anlage dieser Satzung zu zahlen für:

- 1. verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlendioxid, Atemfilter und Ölbindemittel, Sonderlöschmittel und Einwegschutzbekleidung;
 - 2. die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen; insbesondere von verschmutztem Ölbindemittel, aufgenommenen Treibstoff oder Altöl sowie sonstigen umweltgefährdenden Stoffen und Abfällen;
 - 3. bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte, Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung, es sei denn, dass die Beschädigungen oder Unbrauchbarkeit auf normalen Verschleiß, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei der Bedienung/Benutzung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen sind;
 - 4. nicht zurückgegebene Geräte, die gemäß Abs. 5 überlassen worden sind;
 - 5. übermäßige Beanspruchung oder außergewöhnliche Verunreinigung von Gerät und Ausrüstung;
- (7) Neben dem Personal- und Sachaufwand sind Dritten, wie z.B. Privatpersonen, Firmen und Institutionen, die bei Einsätzen mitgewirkt haben, die dabei entstandenen Kosten zu erstatten. Einen solchen Anspruch haben auch andere Feuerwehren, die im Gebiet der kreisfreien Stadt Worms zum Einsatz kommen; die Höhe ihres Erstattungsanspruches folgt dabei den in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich maßgebenden Entgelt- oder Gebührensätzen.
 - (8) Bei Überlassung von Gerät über 7 Tage können abweichend von den festgelegten Kostensätzen, Kostensätze um 30 v.H. ermäßigt werden. Die Entscheidung in solchen Fällen trifft der zuständige Abteilungsleiter oder der Vertreter im Amt.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch und die Gebührenschuld entstehen mit der Inanspruchnahme der Hilfe und Dienstleistungen. Soweit nur Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
Als Inanspruchnahme gilt auch, wenn die Feuerwehr zur Dienst- und Hilfeleistung das Feuerwehrgerätehaus verlassen hat, aber nicht tätig geworden ist.
- (2) Die Kostensätze, Gebühren und Aufwendungssätze werden durch Bescheid angefordert und sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Vor der Durchführung von Hilfe- und Dienstleistungen können Vorauszahlungen bis zur Höhe der möglicherweise entstehenden Kosten auf die Kostensätze und Gebühren gefordert werden.

**§ 6
Aufwendungsersatz**

Soweit diese Satzung für die Inanspruchnahme der Feuerwehr entsprechend den vorstehenden Bestimmungen keine Kostensätze oder Gebührensätze enthält, sind der Stadt Worms die für die Inanspruchnahme der Feuerwehr entstehenden tatsächlichen Aufwendungen zu ersetzen.

**§ 7
Unentgeltliche Leistungen**

Alle anderen Leistungen der Feuerwehr sind unentgeltlich, die der Abwehr von Gefahren dienen, die dem Einzelnen oder der Allgemeinheit für Leben, Gesundheit oder Sachen durch Brände, Explosionen, Unfälle, Naturereignisse und andere Gefahren bringende Ereignisse drohen sowie die gegenseitige Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

**§ 8
Haftungsausschluss**

Die Stadt Worms haftet nur für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist.

**§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. *)
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Einsatzmaßnahmen im Brand- und Katastrophenschutz - Feuerwehrgebührensatzung (FeuerwehrGebS) - für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in der Stadt Worms vom 05. April 1993 in der Fassung der Änderung vom 28. Februar 2006 außer Kraft.

Worms, den 28.06.2012
Stadtverwaltung Worms
gez.
Michael Kissel
Oberbürgermeister

*) Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 29 am 06.07.2012

Anlage zu § 5 Abs. 5 der FeuerwehrGebS

I. Personalaufwand

1. Einsatz eines Feuerwehrmannes HA	pro Stunde	46,00
2. Einsatz eines Feuerwehrmannes FF	pro Stunde	34,00
3. Einsatz eines Feuerwehrmannes bei Sicherheitswachen	pro Stunde	17,00

II. Sachaufwand

1. Löschfahrzeuge

1.1 Trockentanklöschfahrzeug (z.B. TroTLF 16, TLF 20/40 SL)	165,00
1.2 Tanklöschfahrzeug (z.B. TLF 20/40)	120,00
1.3 Löschgruppenfahrzeug (z.B. LF 16/12, LF 16TS)	115,00
1.4 Löschgruppenfahrzeug (z.B. LF 10/6, LF 8/6, LF 8)	89,00
1.5 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (z.B. HLF 20/16, HLF 10/10)	123,00

2. Sonderfahrzeuge

2.1 Hubrettungsfahrzeuge

2.1.1 Drehleiter (DLK 23-12)	265,00
------------------------------	--------

2.2 Rüst- und Gerätefahrzeuge

2.2.1 Rüstwagen	154,00
2.2.2 Gerätewagen (GW-G2)	135,50
2.2.3 Schlauchwagen (SW 2000)	57,00
2.2.4 ABC-Erkundungsfahrzeug	75,00
2.2.5 Messfahrzeug (z.B. MeF S+G, GW Mess)	65,00
2.2.6 Kleinalarmfahrzeug (KIAF)	51,00

2.3 Einsatzleitfahrzeuge

2.3.1 Kommandowagen	46,00
2.3.2 Einsatzleitwagen	85,00
2.3.3 Führungskraftwagen (FüKW)	43,50

2.4 Mannschaftstransportfahrzeuge

2.4.1 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	43,50
--	-------

2.5 Nachschubfahrzeuge / Transportfahrzeuge

2.5.1 Wechselladerfahrzeug (WLF)	95,00
2.5.2 Abrollbehälter (AB) inkl. Transportfahrzeug (WLF)	
- Abrollbehälter (AB-Sonderl.)	267,50
- Abrollbehälter (AB-A/S.)	227,50
- Abrollbehälter (AB-Pritsche)	142,50
- Abrollbehälter (AB-Rüst)	197,50

	- Abrollbehälter (AB-Schlauch)	187,50
2.5.3	Lastkraftwagen bis 3,5 t (z.B. MTF-L)	48,00
2.5.4	Lastkraftwagen über 3,5 t (z.B. DMF, MZF)	92,00

3. sonstige spezielle Fahrzeuge / Anhänger

3.1	Mehrzweckboot (MZB)	65,00
3.2	Rettungstransportboot (RTB)	44,00
3.3	Anhänger Verkehrssicherung	52,00

4. feuerwehrtechnisches Gerät

4.1	Auffangbehälter - Edelstahl -	28,50
4.2	Druck-oder Saugschlauch A	je Tag 12,00
4.3	Druckschlauch B/C oder Saugschlauch B	je Tag 10,00
4.4	Druck- oder Ansaugschlauch D	je Tag 5,50
4.5	Bergefass VA	je Tag 28,50
4.6	Bergefass PE	je Tag 15,50
4.7	Armaturen (Verteile, Saugkorb, Stahlrohr u.s.w.)	je Tag 3,50
4.8	Feuerlöscher (P 12, K 6)	je Tag 8,60
4.9	Arbeitsleine, Fangleine	je Tag 6,00
4.10	Sicherheitsgurt	je Tag 6,00
4.11	Wassersauger	je Tag 27,00
4.12	Handfunksprechgerät mit Akku und Ladegerät	je Tag 6,00

Anlage zu § 2 Abs. 2 der FeuerwehrGebS

Ziff.

1 Tür / Aufzug öffnen

1.1	Tür öffnen pauschal	pauschal 155,00
1.2	Parkhaus öffnen pauschal	pauschal 155,00
1.3	Aufzug öffnen pauschal	pauschal 155,00

Ziff.

2 Arbeiten an fremder Ausrüstung - Werkstattarbeiten

2.1	Füllen von Atemluftflasche	pro Liter 1,70
2.2	TÜV-Vorbereitung von Atemluftflaschen mit Ventilwechsel und Flaschenfüllung, ohne Ventil	je Stück 21,00
2.3	Einbinden von Schlauchkupplungen - Druckschläuche -	Kupplung je 12,50
2.4	Einbinden von Schlauchkupplungen - Saugschläuche -	Kupplung je 15,00
2.5	Schläuche waschen, trocknen, prüfen	je Stück 12,50
2.6	Reparieren bzw. vulkanisieren von Schläuchen	je Fleck 7,00
2.7	Reinigen, prüfen von Atemschutzmasken Vollmasken	je Stück 12,50
2.8	Reinigen, prüfen von Atemschutzmasken Halbmasken	je Stück 3,00
2.9	Reinigen, prüfen von Atemschutzgeräten	je Stück 38,50
2.10	Reinigen, trocknen, desinfizieren und prüfen von Schutzkleidung (z.B. Chemikalienschutzanzüge)	je Stück 60,00
2.11	Reinigen (waschen, desinfizieren, imprägnieren, trocknen)	

von Feuerwehrsutzbekleidung	je Stück	16,00
2.12 Reinigen (waschen, desinfizieren, imprägnieren, trocknen) der persönlichen Schutzbekleidung		6,00
2.13 Reinigen, trocknen, prüfen (imprägnieren) von Ausrüstungsteilen (Handschuhe, Leinen)		4,00
2.14 Halbjahresprüfung CSA		10,00

Ziff.

3 Leistungen in Aus- und Fortbildung

3.1 Lehrvortrag Brandschutzunterweisung je Lehrgang		90,00
3.2 Einweisung Handfeuerlöscher	je Person	19,00
3.2.1 Einweisung Handfeuerlöscher für Großkunden pauschal bis 20 Personen/Veranstaltung	pauschal	270,00
3.3 Seminar Verhalten im Brandfall	je Person	24,00
3.4 Seminar Verhalten im Brandfall erweitert	je Person	61,00
3.5 Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger		
3.5.1 -mit Filtergerät	je Person	82,00
3.5.2 -inkl. Bereitstellung einer Maske	je Person	92,00
3.5.3 -inkl. Bereitstellung einer Maske mit Filter	je Person	119,00
3.6 Atemschutzgeräteträger nach FwDV7	je Person	225,00
3.6.1 -inkl. Bereitstellung eines PA	je Person	276,00
3.7.1 Atemschutzbelastungsübung	je Person	19,00
3.8.2 -mit Bereitstellung eines Pressluftatmers	je Person	75,00
3.9 Wärmegewöhnungsanlage max. 12 Teilnehmer		
3.9.1 Seminar Wärmegewöhnungsanlage für 12 Teilnehmer	pauschal	1.200,00
3.9.2 Einzelteilnehmer Seminar Wärmegewöhnungsanlage	je Person	120,00
3.9.3 Bereitstellung Löschfahrzeug	pauschal	360,00
3.10 Lehrgänge / Sonderlehrgänge werden nach dem tatsächlichen Aufwand angeboten und berechnet	Angebot	

Ziff.

4 Leistungen in Zusammenhang mit Gefahrmeldeanlagen (Brandmeldeanlagen - BMA)

4.1 Bei vermeidbaren Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen oder böswilliger Alarmierung, die zur Ausrückung der Feuerwehr führen, werden pauschal Kosten gem.§ 4 der FeuerwehrGebS berechnet.	je Einsatz	950,00
4.2 Die erstmalige Abnahme von Brandmeldeanlagen für die Durchschaltung zur Feuerwehr, bei Neuinstallation oder Nachrüstung bestehender Anlagen zur Anpassung an den Stand der Technik und Erfüllung der Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen in der Stadt Worms erfolgt kostenfrei.		
4.3 Für jeden zusätzlichen Abnahmetermin von Brandmeldeanlagen werden die tatsächlichen Kosten gem. § 4 der FeuerwehrGebS, mindestens jedoch 0,5 Stunde berechnet.		
4.4 Rückstellen der BMA am FBF		65,00

Ziff.

5 Leistungen in Zusammenhang mit Verbrauchsmaterialien

5.1	Profilzylinder	23,10
5.2	Halbzylinder (z.B. FBF, FAT)	29,70
5.3	Halbzylinder (z.B. FSRD)	71,00
5.4	sonstige Verbrauchsmaterialien werden nach Art, Umfang und Wiederbeschaffungswert gesondert ermittelt und berechnet	

1. Änderungssatzung vom 22.09.2016 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 21.09.2016. Beschluss-Nr. 485/2014-2019. In Kraft getreten am 01.10.2016. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 am 30.09.2016. Inhalt: Änderung Anlage zu § 2 Abs. 2 Ziff. 3 – Gebührensatz bei Ziffer 3.9.1 und Ziffer 3.9.2

Grundlagen: § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153); der §§ 34, 35, 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz –LBKG) vom 02.11.1981 (GVB. S. 247) sowie der § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175)